



Ausstellervertrag 2019
Anmeldeformular, einzureichen bis spätestens Ende Februar 2019

1.0 Anmeldung

Der Unterzeichnende meldet sich hiermit zur Teilnahme an dem MAG Markt Aarau Gewerbetreibender 2019 verbindlich an. Damit anerkennt er gleichzeitig das beiliegende Ausstellerreglement. Diese Anmeldung stellt eine Offerte unter Abwesenden im Sinne von Art. 5 des Schweiz. Obligationenrechts dar. Ein Anspruch entsteht erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Veranstalter: MAG Markt Aarau Gewerbetreibender, Postfach 3319, 5001 Aarau, Tel. 062 823 01 21, info@mag-aarau.ch, www.mag-aarau.ch.

2.0 Adressen

Ausstelleradresse allgemein

Kontaktperson

Firma	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Strasse	Vorname
Postfach	Nachname
Land/PLZ/Ort	Position
Telefon	Telefon direkt
Fax	Mobile
Website	E-Mail
E-Mail allgemein	Branche des Ausstellers

Rechnungsadresse

Lieferadresse Paketsendungen

<input type="checkbox"/> Gleich wie Ausstelleradresse	<input type="checkbox"/> Gleich wie Ausstelleradresse
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Firma	Firma
Strasse	Strasse
Postfach	Postfach
Land/PLZ/Ort	Land/PLZ/Ort
Telefon	Telefon
Fax	Fax
Website	Website
E-Mail allgemein	E-Mail allgemein

Der Aussteller bestätigt, dass er die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» erhalten, gelesen und akzeptiert hat. Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum	Rechtsgültige Unterschrift
Firmenstempel	Name in Blockschrift
	Position im Betrieb

3.0 Standfläche (alle Preise zuzüglich MWSt.)	Länge	Tiefe	Total	Preis/m ²
<input type="checkbox"/> Reihenstand Freigelände	m	m	m ²	CHF 28.-/m ²
<input type="checkbox"/> Restaurationsbetrieb/Verpflegungsstand	m	m	m ²	CHF 75.-/m ²
<input type="checkbox"/> Reihenstand Zelt inkl. Syma-Standsystem weiss (Schlossplatz, Laurenzenvorstadt)	m	m	m ²	CHF 125.-/m ²
<input type="checkbox"/> Mitaussteller bei folgendem Aussteller:				CHF 500.-

Beim Reihenstand Zelt sind die Stellwände im Quadratmeterpreis inbegriffen, Grundfarbe weiss.
Zusätzlicher Standbau kann im Webshop bestellt werden.

Fragen zu planerischen Zwecken

Verwenden Sie als Aussteller einen eigenen Stand?

Ja Nein

Benötigen Sie von uns ein Holzhaus oder Zelt für Ihren Reihenstand im Freigelände?

Ja Nein

3.1 Ich wünsche folgende Platzierung

- Graben
- Holzmarkt (nur mit Holzhaus/Stand)
- Beizendörfli Färberplatz (nur Verpflegungsstände)
- Zelt Schlossplatz
- Zelt Laurenzenvorstadt (Weinzelt)

Ihre Anmeldung in einem bestimmten Bereich wird als Wunsch, nicht aber als Bedingung für die Rechtsgültigkeit dieses Ausstellervertrages entgegengenommen.

3.2 Wasseranschluss

Wir benötigen einen Wasseranschluss.

Dies ist keine Bestellung einer Leistung. Die Angabe ist für die Platzierung wichtig.

3.3 Obligatorische Zuschläge (alle Preise zuzüglich MWSt.)

- Grundbeitrag Mitglied MAG Verein CHF 430.-
- nicht Mitglied MAG Verein CHF 530.-
- Reinigung/Entsorgung Pauschal CHF 120.-
- Restaurant/Verpflegungsstand Pauschal CHF 170.-
- Werbebeitrag CHF 13.-/m²

Beitrittserklärung mit Anmeldung berechtigt sofort zum Grundbeitrag für Mitglieder.



4.0 Infrastruktur

Sie können im Webshop folgende Infrastruktur bestellen. Die Infrastruktur ist inkl. Auf- und Abbau. Falls Sie einen Spezialwunsch haben, kommen Sie auf uns zu, wir helfen gerne.

Zelte (alle Preise zuzüglich MWSt.)

Zelt Pro Tent 6×3 m ohne Holzboden	CHF 600.–
Zelt Pro Tent 9×3 m ohne Holzboden	CHF 900.–
Zelt Pro Tent 6×6 m ohne Holzboden	CHF 900.–
Zelt Pro Tent 12×6 m ohne Holzboden	CHF 1200.–
Pagode 4×4 m ohne Holzboden	CHF 950.–
Pagode 5×5 m ohne Holzboden	CHF 1150.–
Pagode 6×6 m ohne Holzboden	CHF 1250.–

Holzboden (alle Preise zuzüglich MWSt.)

Holzboden für Pro Tent und Pagodenzelte	CHF 18.–/m ²
---	-------------------------

Holzhäuschen (alle Preise zuzüglich MWSt.)

Holzhäuschen 3×2 m mit Verkaufstisch (Tiefe 84 cm)	CHF 600.–
Holzhäuschen 3×2 m ohne Verkaufstisch	CHF 600.–
Holzhäuschen 6×2 m mit Verkaufstisch (Tiefe 84 cm)	CHF 1150.–
Holzhäuschen 6×2 m ohne Verkaufstisch	CHF 1150.–



Holzhäuschen mit Verkaufstisch



Holzhäuschen mit Verkaufstisch



Holzhäuschen ohne Verkaufstisch

5.0 Patent Degustation, Bestellaufnahme und Einzelflaschenverkauf von alkoholischen Getränken (siehe Ausstellerreglement, Punkt 28)

Falls Sie ein Patent für die Degustation oder den Verkauf von alkoholischen Getränken benötigen, bestellen Sie dieses bitte in unserem Webshop.

6.0 MAG Webshop

Der MAG Webshop beinhaltet die Möglichkeit zur Bestellung mit den Kostenangaben für zusätzliche Einträge im Aussteller-, Branchen- und Markenverzeichnis, Werbemittel, Elektriker, Sanitär, Versicherung sowie Mietmobiliar. Diese bestellten Zusatzleistungen werden, soweit kostenpflichtig, separat verrechnet.

Das Ausfüllen des Webshops ist obligatorisch. Bei Nichtausfüllen bis zur angegebenen Frist wird eine Gebühr von CHF 100.– verrechnet.

7.0 Zahlungskonditionen

Mit der Standzuteilung erhält der Aussteller eine Erstrechnung im prozentualen Umfang zu seiner bestellten Standfläche. Zahlungsfrist 30 Tage. 60 Tage vor der Messe erhält der Aussteller eine Zweitrechnung mit den restlichen Standkosten sowie allen Nebenkosten. Zahlungsfrist 30 Tage.

Ausstellerreglement

Ziele

Der Markt Aarauer Gewerbetreibender (in der Folge MAG genannt) besteht seit 1937, gehört zu den traditionellen Anlässen der Stadt Aarau und soll mit allen möglichen Mitteln als vielfältige Gewerbe- und Erlebnis-Ausstellung mit lokaler Verankerung und guter Qualität erhalten bleiben. Für die Durchführung ist der Verein MAG verantwortlich. Er sorgt für bestmögliche Voraussetzungen, finanzielle Transparenz und breite Abstützung durch die Zusammenarbeit mit der Stadt, Vereinigungen und den Mitgliedern. Zudem fördert er das Mitwirken städtischer und regionaler Anbieter und ist für eine ausgewogene Zahl an Food-Anbietern besorgt.

Institutionen und Vereine

Zur Förderung der Teilnahme von sozialen Institutionen und Vereinen (Kultur, Sport, etc.) als Aussteller werden maximal fünf Organisationen zu einem vergünstigten Spezialpreis, der vom MAG-Vorstand festgelegt wird, zugelassen. Der MAG-Vorstand entscheidet auf entsprechende Gesuche abschliessend.

1. Gemeinschaftsstände

Das Angebot von Gemeinschaftsständen (mehrere Aussteller zu einem Thema oder mit gemeinsamer Herkunft) sind erwünscht. Mit der Anmeldung ist das entsprechende Gesuch mit einer Stand- und Produktbeschreibung zu stellen.

2. Aktivitäten und Attraktionen

Das Angebot von Aktivitäten und Attraktionen ist erwünscht und kann auf Gesuch hin vom MAG finanziell unterstützt werden. Aktivitäten und Attraktionen sind handwerkliche Präsentationen, Unterhaltungselemente oder Miteinbezug von Prominenz. Das Angebot von Aktivitäten und Attraktionen ist mit der Anmeldung zu melden. Dem Antrag auf finanzielle Unterstützung sind eine Beschreibung und ein Kostenvoranschlag beizulegen. Der MAG-Vorstand entscheidet abschliessend.

3. Mitaussteller

Der Einbezug von Mitausstellern ist mit der Anmeldung mitzuteilen und hat nur Gültigkeit, wenn er vom MAG-Vorstand ausdrücklich bestätigt ist. Die Mitausstellersgebühren und allfällige Nebenkosten werden in Rechnung gestellt und sind fristgerecht zu bezahlen (siehe Punkt 3). Aussteller mit nicht angemeldeten Mitausstellern haben neben der Mitausstellersgebühren und allfälligen Nebenkosten eine Nachbearbeitungsgebühr bis zu CHF 500.– zu bezahlen.

4. Standorte und Angebote

Marktstände: Graben, Schlossplatz, Kasinopark, Holzmarkt
Weinzelt: Laurenzenvorstadt
Keramikmarkt: Schlosspark

Annahme der Anmeldung

Das Teilnahmegesuch ist auf dem offiziellen Anmeldeformular zu stellen. Mit seiner rechtsgültigen Unterschrift verpflichtet sich der Aussteller insbesondere,
– sich an das vorliegende Reglement und die sich darauf stützenden Entscheide des Organisators zu halten. Gegen diese Entscheide ist keine Berufung möglich.
– seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer des MAG durch Fachpersonal zu betreten.
– seinen Stand innerhalb der allgemeinen Fristen auf-/abzubauen und zu räumen.
Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt dem Organisator das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen. Über die definitive Annahme der Anmeldung entscheidet der Organisator. Die Anmeldung gilt als Vertrag, wenn der Organisator sie schriftlich bestätigt. Die Anmeldung kann ohne Begründung zurückgewiesen werden. Eine Haftung der Marktleitung für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund der Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Erzeugnissen stellen, besteht nicht.

Rücktrittsrecht/Ausschluss

- Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Standbestätigung schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, verfallen als Konventionalstrafe je nach Zeitpunkt ihrer Vornahme:
 - Bei Rücktritt bis 3 Monate vor Marktbeginn: $\frac{1}{3}$ der Flächen-/Standmietkosten
 - Bei Rücktritt bis 2 Monate vor Marktbeginn: $\frac{2}{3}$ der Flächen-/Standmietkosten
 - Bei Rücktritt bis 1 Monat vor Marktbeginn: $\frac{3}{3}$ der Flächen-/Standmietkosten
 – In jedem Fall aber mindestens CHF 800.–
Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände usw.). Über Stände, die am Vortag der Markteröffnung nicht bis spätestens 18.00 Uhr belegt sind, kann die Veranstalter anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt damit. Er hat jedoch für die volle Platzmiete und Nebenkosten aufzukommen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.
- Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden vom Veranstalter verwarnet. Im Wiederholungsfall ist diese berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss «Standrechnung» zugunsten des Veranstalters verfallen. Das Parkieren von Fahrzeugen im Ausstellungsgelände oder an unberechtigter Stelle ist strikte verboten und wird polizeilich geahndet.
- Falls unworhersehbare Umstände die Durchführung des Marktes verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Aussteller auf Schadenersatz gegenüber dem Veranstalter.

Ausstellungsstände

- Die Innenmasse der Stände betragen 3 cm weniger als die in der «Standbestätigung» aufgeführte Ständlänge. Systemstände sind deshalb auf der Anmeldung unbedingt zu vermerken.
- Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Schilf, Strohmatte, Papier, Styropor usw.) verwendet werden. Treppen und Türen, die als «Notausgänge» bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas usw. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsbällons, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.
- Standaufbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2,50 m überragen, sind nur mit dem Einverständnis der Marktleitung erlaubt (gilt nur für die Zelte).
- Die Marktleitung ist berechtigt, unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände bzw. Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schliessen.
- Die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Nach Ablauf der Austräumfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut.

Stand- bzw. Reklamewände

- Die Höhe der Stand- bzw. Reklamewände, welche fertig montiert zur Verfügung gestellt werden, beträgt 2,50 m.
- Die Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum der Marktleitung und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung des MAG restlos zu entfernen. Exponate und Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden.
- Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden.

Hallenböden

- Die Hallenböden bestehen aus Holz (mobile Zelthallen) mit entsprechendem Unterbau. Die Maximalbelastung beträgt 250 kg/m². Für Exponate, die diesen Wert überschreiten, müssen Bodenverstärkungen bestellt werden. Der anfallende Mehrpreis pro m² wird dem Aussteller belastet (CHF 10.– pro m²).
- Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für die Beschädigung der Hallenböden. Er haftet ebenfalls für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett, Leim, Farbe und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

Finanzielle Bestimmungen

- Mit der Standzuteilung erhält der Aussteller eine Erstrechnung im prozentualen Umfang zu seiner bestellten Standfläche. Zahlungsfrist 30 Tage. 60 Tage vor dem MAG erhält der Aussteller eine Zweitrechnung mit den restlichen Standkosten sowie allen Nebenkosten. Zahlungsfrist 30 Tage.
- Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Kann der Aussteller nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung der Stand- oder Dienstleistungsrechnung den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Ausstellung ausgeschlossen.
- Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe gemäss Ziffer 1.

Haftung der Aussteller

- Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an den Hallen, Hallenböden, Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Standbauer verursacht werden.
- Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen und Geräte entstehen. Eine Haftung des Veranstalters besteht nicht.
- Die Haftung des Veranstalters für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird weggedungen.
- Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Bewachung

Die Überwachung des Ausstellungsgeländes findet ausserhalb der Öffnungszeiten statt. Sie beginnt am Dienstag um 18.00 Uhr und endet am Montag um 8.00 Uhr.

Versicherung

- Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch gegen Schäden auf dem Marktareal durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser.
- Haftungsausschluss: Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Ständeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
- Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Marktbeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Marktbeteiligung ausdehnen zu lassen. Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.
- Aussteller, deren Betriebs-Haftpflichtversicherung auch die Risiken einer Marktbeteiligung deckt, sind von einer Anmeldung und Prämienzahlung befreit.
- Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.
- Das Gelände wird während der regulären Auf- und Abbauezeit und während der Veranstaltungszeit über die Nacht bewacht. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet (vgl. Ziffer 24). Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalter keine Einschränkung.

Ausstellerverzeichnis

Der Veranstalter ist alleine berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht vorliegen, zu deren Lasten, ohne Verantwortung für die Richtigkeit, in das Verzeichnis aufgenommen.

Restaurationsbetriebe

Aussteller, die Lebensmittel verarbeiten, müssen über einen eigenen Wasseranschluss im Stand verfügen (gem. Art. 14 der Kant. Verordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz). Aussteller, die alkoholhaltige Getränke verkaufen oder zur Degustation anbieten, bezahlen die entsprechenden Gebühren für das Wirtschaftspatent bzw. Kleinverkaufspatent für alkoholische Getränke. Diese werden durch den Veranstalter erhoben.

Rechtliche Bestimmungen

- Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.
- Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.
- Anspruchsverwirkung: Ansprüche an diese sind bis spätestens 2 Wochen nach Marktschluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Markttag beim Verein MAG Postfach 3315, 5001 Aarau, schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.
- Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen: Die Aussteller bestätigen mit ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, Massnahmen zur Brandverhütung usw. zu haben, welche am Ausstellungsstand gelten.
- Die Vermittlung von Musik auf dem Marktgelände, sei es durch Musiker, Sänger, Radio, Schallplatten, CD, sonstige Tonträger oder durch Lautsprechereinsatz zu Verkaufszwecken, ist nicht gestattet. Präsentationen und Verkaufsaaktionen haben sich auf die gemietete Standfläche zu beschränken.
- Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Aarau als eingetragener Sitz des Verein MAG für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.